Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg
Sozialdezernate

Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg
Finanzdezernate

Nachrichtlich:
Städtetag Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg

Stuttgart, 26.10.2026

Dez.4 132/2026 1961/2026 R 47317/2026

Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion - Verteilung der Abschlagszahlungen für das Jahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 5 Absatz 2 des Inklusionsausgleichsgesetzes sieht für das **Jahr 2026** einen **Abschlag in Höhe von 52,6 Millionen Euro** für die Stadt- und Landkreise vor. Die Abschlagszahlung soll spätestens zum 15. Dezember 2026 ausgezahlt werden.

Landkreistag und Städtetag haben sich für die **Verteilung der Abschläge 2026** auf einen Schlüssel auf **Grundlage der KVJS-Daten 2025** verständigt und Sie bereits per Rundschreiben über die auf Ihren Kreis entfallenden Erstattungsbeträge informiert (Landkreistag-Rundschreiben 1816/2026; Städtetag-Rundschreiben R 47309/2026).

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39, 70176 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastraße. 37, 70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg
Königstraße 2, 70173 Stuttgart

Die finale **Erstattung** der **Aufwendungen im Jahr 2025** erfolgte nach § 4 Inklusionsausgleichsgesetz bereits im Rahmen der Einmalzahlung des Landes in Höhe von **97,7 Millionen Euro** für den Gesamtzeitraum 2011 bis 2025. Diese wurde Anfang des Jahres 2026 ausgezahlt.

Mit **diesem Rundschreiben** möchten wir Sie über die **Datengrundlagen** und das **Berechnungsverfahren für die Abschläge 2026** informieren.
Die Berechnung erfolgt nach den in § 2 Absatz 2 und 3 des Inklusionsausgleichsgesetzes festgelegten Berechnungsgrundlagen. Diese berücksichtigen sowohl den **Bruttoaufwand für das jeweilige Haushaltsjahr** für Leistungen für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund eines **festgestellten Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer öffentlichen allgemeinen Schule oder an einer allgemeinen Schule in freier Trägerschaft inklusiv beschult** werden und Leistungen nach §§ 35 a SGB VIII und 90 und 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX erhalten, als auch den für die Fallbearbeitung erforderlichen **Erfüllungsaufwand**. Der Erfüllungsaufwand wird in der Weise ausgeglichen, dass für jeweils 75 Leistungsberechtigte eine Personalstelle mit dem maßgeblichen Richtsatz für einen in TVöD-VKA A11 oder einen in TVöD-VKA A11 eingruppierten Bearbeitenden berücksichtigt wird; maßgeblich ist die Zahl der Leistungsberechtigten zum Stichtag 31. Dezember des Haushaltsjahres.
Von den so ermittelten Gesamtkosten ist laut Gesetz ein **pauschaler Abzug von 10 Prozent** für nicht inklusionsbedingte Aufwendungen vorzunehmen.

Insgesamt ergab sich auf dieser Berechnungsgrundlage nach den gemeldeten Daten 2025 ein **Gesamtaufwand von rund 37,35 Millionen Euro in der Eingliederungshilfe nach SGB IX** und von rund **26,62 Millionen Euro** in der **Jugendhilfe nach SGB VIII** (Summe: 63,97 Millionen Euro).

Die Verteilung des Gesamtabschlags für 2026 auf die Eingliederungshilfe und Jugendhilfe erfolgte über die jeweiligen Anteile am ermittelten Gesamtaufwand (Anteil Jugendhilfe: 41,6%), die Verteilung auf Kreisebene innerhalb der Rechtskreise SGB IX und VIII über die anteiligen Aufwände der Kreise am Gesamtaufwand Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe.

Die finale Berechnung des Gesamt-Erstattungsbetrags 2026 wird im Jahr 2027 auf Basis der KVJS-Daten 2026 erfolgen.

Freundliche Grüße

gez.	gez.	gez.	gez.
Eva Matschinsky	Gerald Häcker	Magnus Klein	Michael Link
Dezernentin	Dezernent	Dezernent	Komm. Leiter Dezernat III